



LHK | Stiftung Universität Hildesheim  
Universitätsplatz 1 | 31141 Hildesheim

An die  
Studierenden und Lehrenden  
der LHK-Mitgliedshochschulen  
nach § 2 NHG

LandesHochschulKonferenz  
Niedersachsen  
c/o Stiftung Universität  
Hildesheim  
Universitätsplatz 1  
31141 Hildesheim

Prof. Dr. Dr. h. c.  
Wolfgang-Uwe Friedrich  
Vorsitzender  
Telefon 05121 / 883 - 90000  
[praesident@uni-hildesheim.de](mailto:praesident@uni-hildesheim.de)

## Wichtige Änderungen ab dem 01.01.2017

Datum: 10.10.2016

### Keine Bereitstellung wissenschaftlicher Literatur über elektronische Semesterapparate und Lernplattformen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Studierende und Lehrende,

ab dem 01. Januar 2017 kommen auf die Hochschulen und insbesondere auf Sie erhebliche Änderungen im Hinblick auf die bisherige Nutzung des Urheberrechts zu, über die ich Sie auf diesem Weg informieren möchte.

#### Zu den Hintergründen:

Das deutsche Urheberrecht erlaubt es bisher, wissenschaftliche Texte und andere veröffentlichte Werke über elektronische Semesterapparate oder Lernmanagementsysteme wie z.B. Moodle, ILIAS oder Stud.IP zugänglich zu machen, ohne dass dafür eine gesonderte Genehmigung oder Lizenz erforderlich ist (vgl. § 52a UrhG). Die Art des Materials ist dabei beliebig, allerdings gibt es Beschränkungen beim Umfang (z.B. maximal 12% oder 100 Seiten eines Buches). Die Nutzung muss für Unterrichtszwecke erfolgen und darf nur dem geschlossenen Kreis der Unterrichtsteilnehmer möglich sein. Die Vergütung dafür erfolgte bisher durch Pauschalzahlungen der Bundesländer an die Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort).

**Ab dem 1.1.2017 ändert sich diese Praxis.** Aufgrund eines von der VG Wort erstrittenen Urteils des Bundesgerichtshofs haben sich die Kultusministerkonferenz (KMK) und die VG Wort nun auf einen Rahmenvertrag zur Einzelfallabrechnung von Nutzungen geeinigt. Danach werden Nutzungen nach § 52a UrhG künftig einzeln an den Hochschulen erhoben und bei der VG Wort abgerechnet<sup>1</sup>. Der Rahmenvertrag tritt zum 1.1.2017 in Kraft. Anders als bei den bisher geltenden Gesamtverträgen für § 52a UrhG müssen die Hochschulen dem nun ausgehandelten Rahmenvertrag beitreten, werden im Falle eines Beitritts mithin selbst Vertragspartner der VG Wort und stehen mithin auch für die ordnungsgemäße Meldung der Nutzungen gemäß § 52a UrhG an der jeweiligen Hochschule ein.

Aus Sicht der niedersächsischen Hochschulen sind allerdings die Konditionen dieses Rahmenvertrags nicht akzeptabel, weshalb die LHK-Mitgliedshochschulen im Rahmen ihrer Plenarsitzung am 26.09.2016 einstimmig erklärt haben, den

---

<sup>1</sup> Für alle anderen Verwertungsgesellschaften, die für Fotos, Bilder, Filme, Musikwerke usw. zuständig sind, gibt es weiterhin Pauschalverträge. Für diese Werkarten ändert sich nichts.

Rahmenvertrag mit der VG Wort **nicht** abzuschließen. In diesem Fall dürfen urheberrechtlich geschützte Sprachwerke nur noch dann im Intranet den Unterrichtsteilnehmern zugänglich gemacht werden, wenn die Nutzung durch § 51 UrhG (Zitatrecht) abgedeckt oder anderweitige Lizenzen vorhanden sind.

In der Praxis bedeutet dies, dass Lehrende an den LHK-Mitgliedshochschulen ab dem 1.1.2017 keine urheberrechtlich geschützten veröffentlichten Werke (siehe Anlage) mehr über den elektronischen Semesterapparat, das Lernmanagementsystem oder beliebige andere Wege digital verbreiten dürfen. Auch bereits zugänglich gemachte Sprachwerke müssen zum 1.1.2017 wieder entfernt werden, da sich die Pauschalvergütung nur auf das Jahr 2016 bezieht.

Für die Studierenden ergibt sich in der Folge ein mitunter gravierender Mehraufwand bei der Beschaffung von Literatur gegenüber der bisherigen Praxis.

Aus Sicht der niedersächsischen Hochschulleitungen stellt dies keinesfalls eine befriedigende Lösung des Problems dar, sondern ist lediglich Ausdruck des dringenden Wunsches und der Notwendigkeit, zu einer praxistauglichen Regelung zurückkehren zu können. Ein Beitritt zum Rahmenvertrag würde unverhältnismäßige Aufwände nach sich ziehen, ohne eine befriedigende Situation herbeizuführen. Ausweislich des eigens hierfür durchgeführten Pilotprojekts an der Universität Osnabrück<sup>2</sup> würde die Nutzung dennoch sehr deutlich einbrechen, und mit den vorrangigen Verlagsangeboten und den umfangreichen Prüfrechten entstehen zusätzliche Unsicherheiten.

Das Interesse der Rechteinhaber/-innen an einer angemessenen Vergütung wird nicht verkannt, dennoch schließt sich die LHK-Niedersachsen der Auffassung der HRK an, dass eine Einzelfallerhebung der Nutzungen gemäß § 52a UrhG weder sachdienlich noch in Anbetracht der entstandenen Kosten verhältnismäßig ist.

Die LHK-Niedersachsen wird sich auch weiterhin zusammen mit der HRK für die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit dem Ziel einsetzen, eine zukunftsfähige Lösung im Sinne aller Beteiligten zu finden.

Verbunden mit der Bitte um Verständnis und Unterstützung unseres gemeinsamen Anliegens verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang-Uwe Friedrich  
Vorsitzender

Weitere Informationen finden Sie unter:

[https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt\\_zum\\_52a\\_urhg.html](https://www.virtuos.uni-osnabrueck.de/forschung/projekte/pilotprojekt_zum_52a_urhg.html)  
<https://www.hrk.de/themen/hochschulsystem/urheberrecht/>

<sup>2</sup> [https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper\\_02\\_2015\\_virtUOS.pdf](https://repositorium.uni-osnabrueck.de/bitstream/urn:nbn:de:gbv:700-2015061913251/2/workingpaper_02_2015_virtUOS.pdf)